

Der zwischen Badische Anilin- & Soda-Fabrik Aktiengesellschaft und BASF Handels- und Export-Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschlossene Organvertrag vom 10.12.1959 in der Fassung der Nachtragsvereinbarung vom 19.12.1986 wird geändert und erhält mit Wirkung ab Eintragung in das Handelsregister der BASF Handels- und Export-Gesellschaft mbH folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

BASF Aktiengesellschaft, 6700 Ludwigshafen
(im folgenden "BASF" genannt)

und

BASF Handels- und Export-Gesellschaft mbH, 6700 Ludwigshafen
(im folgenden "BHE" genannt).

BASF ist an BHE unmittelbar zu 100% beteiligt. BHE ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die BASF eingegliedert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

BHE unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der BHE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von BASF erteilten Weisungen gebunden.

§ 2

BHE führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, aber in eigenem Namen.

§ 3

1. BHE verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn -vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Ziffer 2. dieses § 3- an BASF abzuführen. BASF verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.

2. BHE kann mit Zustimmung von BASF in ihrer Handelsbilanz Rücklagen bilden, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der BHE. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Absatz 3 HGB genannten Gewinnrücklagen.

§ 4

Der Vertrag gilt mit Wirkung ab 01.01.1959. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf von fünf vollen Geschäftsjahren seit Eintragung in das Handelsregister. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Ludwigshafen, den 06.04.89

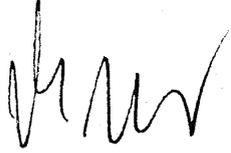
BASF Aktiengesellschaft

Ludwigshafen, den 06.04.89

BASF Handels- und Export-
Gesellschaft mbH



Albers



Detzer



Ritter



Glassen